

**Regionale Koordinierungsstelle für ambulante Kinder- und Jugendhilfe ("ReKo Ambulant");**

**Zustimmung zum Beitritt der Stadt Amberg und der Landkreise Dingolfing-Landau, Landshut, Regen und Straubing-Bogen;**

**Nachholung der Zustimmung durch das Plenum**

Gremium:	<b>Hauptausschuss Plenum</b>	Öffentlichkeitsstatus:	nicht öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>HA 8 PL 7</b>	Zuständigkeit:	Referat 4
Sitzungsdatum:	<b>HA 18.11.2024 PL 22.11.2024</b>	Stadt Landshut, den	29.10.2024
Sitzungsnummer:	<b>HA 51 PL 59</b>	Ersteller:	Müller, Corinna

**Vormerkung:**

In der Stadt Regensburg wurde zusätzlich zur bereits bestehenden Entgeltkommission für die teilstationären und stationären Hilfen im Jahr 2021 eine neue **Regionale Koordinierungsstelle für die ambulante Kinder- und Jugendhilfen („ReKo ambulant“)** geschaffen.

Dazu hatten sich zunächst fünf Jugendämter aus der Oberpfalz (Stadt Regensburg, Landkreise Regensburg, Amberg-Sulzbach, Cham und Schwandorf) im Rahmen einer Zweckvereinbarung zusammengeschlossen, um gemeinsam bzw. zentral für Ihre Zuständigkeitsbereiche einheitliche und vergleichbare Standards, Stundensätze und Vereinbarungen mit den Anbietern/ Trägern zu verhandeln.

2023 sind der Landkreis Kelheim, die Stadt Straubing und auch die Stadt Landshut der REKO ambulant beigetreten. Der Beitritt der Stadt Landshut wurde zunächst im Jugendhilfeausschuss am 31.01.2023 befürwortet und im anschließenden Plenum beschlossen (Anlage 1).

Der Beitritt selbst erfolgte im Zuge einer Änderung der bestehenden Zweckvereinbarung und bedurfte formal auch der Zustimmung der ursprünglichen Vertragspartner.

Zwischenzeitlich haben auch die Stadt Amberg sowie die Landkreise Dingolfing-Landau, Landshut, Regen und Straubing-Bogen ihr Interesse an dem Kooperationsmodell bekundet und Beschlüsse zum Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Regensburg gefasst.

Formal ist für den Beitritt der weiteren Städte und Landkreise zur „ReKo ambulant“ eine erneute Änderung der Zweckvereinbarung erforderlich.

Dazu wird neben den Beschlüssen der neu hinzukommenden Gebietskörperschaften wiederum die Zustimmung der Städte und Landkreise benötigt, die bereits eine Zweckvereinbarung mit der Stadt Regensburg über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse zur Verhandlung und Vereinbarung von Entgelten für ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe abgeschlossen haben.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Landshut vom 08.02.2024 wurde dem Beitritt der Stadt Amberg sowie der Landkreise Dingolfing-Landau, Landshut, Regen und Straubing-Bogen einstimmig zugestimmt (Anlage 2). Eine Behandlung im Plenum ist nicht erfolgt, da man zum damaligen Zeitpunkt davon ausging, dass eine Zustimmung durch den Jugendhilfeausschuss als Fachgremium ausreichend sei.

Am 16.10.2024 wurden wir von der Geschäftsstelle der „ReKo ambulant“ in Regensburg jedoch darüber informiert, dass bei der Prüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde, der Regierung der Oberpfalz, festgestellt wurde, dass eine Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss nicht ausreiche, sondern ein Stadtratsbeschluss herbeigeführt werden müsse. Im Gegensatz zur Landkreisordnung (LkrO) können gemäß Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf, nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden. Daher ist die Behandlung und Beschlussfassung im Plenum nachzuholen.

### **Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss**

Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen:

1. Dem Beitritt der Stadt Amberg sowie der Landkreise Dingolfing-Landau, Landshut, Regen und Straubing-Bogen zur Regionalen Koordinierungsstelle für ambulante Kinder- und Jugendhilfen („ReKo ambulant“) wird zugestimmt.
2. Mit der entsprechenden Änderung bzw. Neufassung der Zweckvereinbarung besteht Einverständnis.

### **Beschlussvorschlag für das Plenum**

1. Dem Beitritt der Stadt Amberg sowie der Landkreise Dingolfing-Landau, Landshut, Regen und Straubing-Bogen zur Regionalen Koordinierungsstelle für ambulante Kinder- und Jugendhilfen („ReKo ambulant“) wird zugestimmt.
2. Mit der entsprechenden Änderung bzw. Neufassung der Zweckvereinbarung besteht Einverständnis.

### **Anlagen:**

Anlage 1 – Beschluss des Plenums vom 17.02.2023

Anlage 2 - Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 08.02.2024